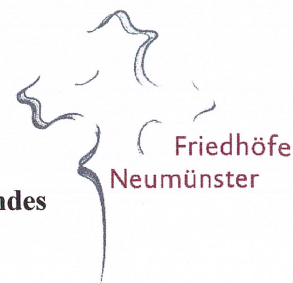


**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes
in Neumünster (KGV)**



Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat am 18.11.2024 aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes vom 9. Mai 2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. IS. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
6. Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) **Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,50 m für 15 Jahre 815,00 Euro
 - b) für Särge über 1,50 m für 25 Jahre 1.435,00 Euro
 - c) für Urnen für 20 Jahre 870,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite 1.475,00 Euro
3. Rasen- und Stauden - Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite 1.475,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Urne 1.150,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für 20 Jahre je Urne 2.079,00 Euro
6. Urnengrabstätte anonym 933,00 Euro
7. in einer Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre:
 - a) Urnengrabstätte-Themengärten je Grabbreite 2.275,00 Euro
 - b) Urnengrabstätte- Jacobygarten, nur für Gildemitglieder je Grabbreite 1.930,00 Euro

Die Gebühr unter **5, 7a und 7b** enthält das Anbringen und die Beschriftung einer Namensplatte

8. Für Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht werden je Grabbreite und Jahr die halbe Nutzungsgebühr nach geltender Friedhofsgebührensatzung erhoben.
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern **2 bis 5, 7, 8** berechnet.
 - b) Angefangene Jahre werden monatsgenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgrabstätten muss für mindestens 5 Jahre erfolgen. Im Falle einer Bestattung oder Beisetzung in der betreffenden Grabstätte ist eine Mindestverlängerung nicht erforderlich.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | die Ausstellung einer Graburkunde | 22,50 Euro |
| 2. | die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 27,00 Euro |
| 3. | die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 99,00 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 68,00 Euro |
| | c) Genehmigung einer Natursteinkante pro Grabbreite | 40,00 Euro |
| 4. | die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 72,00 Euro |
| 5. | Anträge und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung | 45,00 Euro |
| 6. | Genehmigung von sonstigen Anträgen | 40,00 Euro |
| 7. | Mahngebühren | |
| | Mahngebühr 1 | 4,50 Euro |
| | Mahngebühr 2 | 4,50 Euro |
| | Mahngebühr 3 | 4,50 Euro |
| 8. | Versand einer Urne | 60,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde, dies sind

- | | | |
|----|------------------------|-------------|
| 1. | für eine Erdbestattung | |
| | a) Säрге bis 1,50 m | 350,00 Euro |
| | b) Säрге über 1,50 m | 700,00 Euro |

2.	für eine Urnenbeisetzung	320,00 Euro
3.	für nicht bestattungspflichtige Kinder auf dem Totgeburtengrabfeld	148,00 Euro
4.	für die Anfertigung einer Holzschalung (musl. Bestattung)	365,00 Euro

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1.	für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg, für 72 Stunden weitere 24 Stunden	85,00 Euro 15,00 Euro
2.	Gebühr für die Nutzung des Aufbahrungsraumes, incl. Dekoration	89,00 Euro
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, incl. Dekoration und Kerzen je Trauerfeier	165,00 Euro
4.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle Gadeland	93,00 Euro

Für verstorbene Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirchen ist die Nutzung der Auferstehungskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

(5) Gebühr für die Bodenbearbeitung, Bodenaustausch, Grabstätte pflanzfertig herrichten, Einbau von Wesersandsteinkanten zu den Wegen hin)

1.	Bodenbearbeitung Wahlgräber je Grabbreite	140,00 Euro
2.	Bodenbearbeitung Urnengrab	43,00 Euro
3.	Bodenbearbeitung Erd-Reihengrab	115,00 Euro
4.	Abräumen Blumenschmuck	27,40 Euro

(6) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1.	die Ausgrabung einer Leiche	2.415,00 Euro
2.	die Ausgrabung einer Urne	243,00 Euro
3.	Urne anlässlich einer Erdbestattung ausgebettet und an gleicher Stelle wieder eingesetzt	183,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse

www.friedhof-neumuenster.de/friedhoeft/.

Auf die Bereitstellung der Satzung im Internet wird im Holsteinischen Courier unter „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats am 27.11.2024 des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neumünster, 02.12.2024

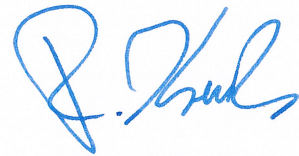
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Neumünster



(Vorsitzendes Mitglied)



(Kirchensiegel)



(Mitglied)